



IVH-Stellungnahme zur Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Bei der Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes drohen teils erhebliche Verschärfungen des bestehenden Rechts. Das betrifft insbesondere die folgenden Punkte:

➤ **Verrechtlichung von Geringfügigkeitsschwellenwerten (GFS)**

§ 48 Abs. 1 S. 2 WHG ist ersatzlos zu streichen.

In § 48 Abs. 1 S. 2 WHG wird festgelegt, dass der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz durch GFS-Werte aus der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) zu konkretisieren ist. Dies ist nicht akzeptabel. Die GFS-Werte aus der LAWA von 2004 sind äußerst umstritten. Insbesondere in Bezug auf anorganische Stoffe sind die Werte überarbeitungsbedürftig. Die Ableitung von Schwellenwerten muss sich an den Vorgaben der Grundwasserrichtlinie orientieren.

Statt „Schwelle der Geringfügigkeit“ muss es in § 48 Abs.1 Satz 3 WHG „Schwellenwerte“ heißen.

➤ **Verlagerung des Ortes der Beurteilung von (Geringfügigkeits-)schwellenwerten vom Grundwasser auf das Sickerwasser.**

Sollte § 48 Abs. 1 S. 2 WHG nicht gestrichen werden, so darf der Ort der Beurteilung darf jedenfalls nicht auf das Sickerwasser verlagert werden.

Die Geringfügigkeitsschwellenwerte wurden von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser als Immissionswerte für das Grundwasser abgeleitet und sollen als Maßstab dafür dienen, ab welcher Stoffkonzentration eine Grundwasserverunreinigung vorliegt. Eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit ist nach § 48 WHG-Entwurf nicht gegeben, wenn „*der Schadstoffgehalt und die Schadstoffmenge vor Eintritt in das Grundwasser die Schwelle der Geringfügigkeit nicht überschreiten*“.

Damit wird der Ort der Beurteilung für eine Gewässerverunreinigung **vom Grundwasser auf das Sickerwasser verlagert**. Diese Verlagerung des Ortes der Beurteilung vor den Eintritt in das Grundwasser ist abzulehnen, weil die Schadstoffkonzentration vor dem Eintritt in das Grundwasser erheblich höher ist als im Grundwasser selber. Daher kann der für das Grundwasser sehr niedrig abgeleitete Schwellenwert nicht auf das Sickerwasser übertragen werden. Die Auswirkungen für die Industrie und Überwachungsbehörden wären immens, da alle bestehenden Grundwasserbrunnen verlegt und seit Jahren ermittelte Messergebnisse neu bewertet werden müssten. Die Anwendung der Geringfügigkeitsschwelle **außerhalb** des Grundwassers darf deshalb in § 48 WHG-Entwurf nicht festgelegt werden; die Worte „*vor Eintritt in das Grundwasser*“ sind zu streichen.

- **Streichung der Möglichkeit der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Dritte.** Der geplante Wegfall der Möglichkeit zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Dritte ist ein gravierender wirtschafts- und ordnungspolitischer Rückschritt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum von der im Jahr 1996 wohl erwogenen Öffnung zu mehr Privatisierung Abstand genommen wird. Eine Streichung schneidet privatwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten ab und ist in jedem Fall ein falsches politisches Signal.
- **Einführung des Begriffs „Daseinsvorsorge“ in den Regelungstext.** Der Begriff „Daseinsvorsorge“ ist juristisch extrem unscharf und in der juristischen Literatur in hohem Maße umstritten. Darüber hinaus wird mit der „Daseinsvorsorge“ häufig fälschlicherweise die direkte wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand in Zusammenhang gebracht. Die Verwendung des Begriffs „Daseinsvorsorge“ in einem Gesetz ist deshalb problematisch. Jeder Anschein einer Bevorzugung öffentlicher Unternehmen gegenüber der Privatwirtschaft verschlechtert das Geschäftsklima, wirkt dadurch belastend und ist folglich zu vermeiden.
- **Einführung einer Bearbeitungsfrist in das Wasserhaushaltsgesetz.** Bearbeitungsfristen sind im Immissionsschutzrecht und vielen anderen Rechtsgebieten schon lange üblich. Sie hätten durch das UGB auch Eingang in das Wasserrecht gefunden. Hieran sollte in § 11 WHG-Entwurf angeknüpft werden. Vorstellbar wäre eine siebenmonatige Frist mit einmaliger Verlängerungsmöglichkeit um z. B. drei Monate in begründeten Fällen. Mit verhältnismäßig geringem Aufwand könnte die wirtschaftliche Betätigung für Unternehmen, die auf eine Gewässerbenutzung angewiesen sind (u. a. Chemie; Papier; Brauereien; Mineralwasserbrunnen; viele Unternehmen, die über eigene Kraftwerke verfügen), erleichtert werden.